

# **Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau**

**vom 01. November 2023**

## **1 Rechtsgrundlage und Zweck**

- 1.1** Das Land Brandenburg und das Land Berlin gewähren auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Fördergrundsatz 4, Teil C, Nr. 2.0 in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für landwirtschaftliche Unternehmen zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion.
- 1.2** Ziel der Förderung ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.
- 1.3** Die Maßnahme wurde gemäß Abschnitt Nr. 1.1.4, Randnummer 197 ff., der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (Agrarraumen) notifiziert (Nummer SA. 55559 (2019/N)).
- 1.4** Anspruch des/r Antragstellenden
- Ein Anspruch des/r Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen durch die Etablierung einer oder mehrerer Strukturelemente auf der Ackerfläche des Betriebes des Zuwendungsempfängenden während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums wie folgt:

- a) Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung zur Etablierung blütenreicher Bestände angelegt, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können.
- b) Ackerrandstreifen dienen dem Schutz von Ackerlebensgemeinschaften, insbesondere dem Schutz gefährdeter Ackerwildkrautarten. Sie entstehen dadurch, dass an einem oder mehreren Feldrändern eines Schrages nach der Aussaat bis zur Ernte keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen erfolgen. Ackerrandstreifen können während des Verpflichtungszeitraums auf wechselnden Ackerflächen des Betriebes angelegt werden.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

## **4 Fördervoraussetzungen / Förderausschluss / Förderverpflichtungen**

### **4.1 Fördervoraussetzungen**

#### **4.1.1 Hinweise auf Randnummer 50 bis 53 des Agrarrahmens(schriftliche Antragstellung):**

Die Anträge entsprechen den Vorgaben nach Randnummer 51 des Agrarrahmens. Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen gemäß Randnummer 50 nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag (Förderantrag) gestellt hat.

#### **4.1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind, dass der/die Zuwendungsempfangende/n im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebs anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:**

##### **4.1.2.1 Mehrjährige Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen weisen eine Mindestgröße von 0,3 Hektar auf und sind als Nebennutzungsflächen Teil der Gesamtparzelle.**

##### **4.1.3 Verpflichtungsflächen sind in die Kulisse „Ackerrand- und Blühstreifen“ zu legen. Um aus Sicht der Bewirtschaftung und auf Grundlage dieser Kulisse geeignete Streifen bilden zu können, ist auch die Einbeziehung von Flächen darüber hinaus möglich und oftmals notwendig.**

### **4.2 Förderausschluss**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nummer 63 des Agrarrahmens handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- b) Flächen in Naturschutzgebieten mit Auflagen (N-Düngungs- und PSM-Verbot) für das Ackerland (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53 gemäß Natura 2000 –Richtlinie).
- c) Mehrjährige Blühstreifen sowie Ackerrandstreifen als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen.
- d) Flächen, auf denen identische gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind und Flächen, auf denen identische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- e) Flächen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates bewirtschaftet werden, sind von einer Förderung gemäß Nr. 2 b) dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- f) Folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen der zum Agrarförderantrag gehörenden Nutzungscodeliste sind von einer Förderung gemäß Nr. 2 Buchstabe b) (Ackerrandstreifen) dieser Richtlinie ausgeschlossen:

- alle NC aus der Gruppe „Nebennutzungsflächen“, ausgenommen des für die Förderung relevanten NC 12 (Ackerrandstreifen AUKM),
- NC 171 aus der Gruppe „Getreide“ sowie alle NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage),
- NC 330 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 803 und 866 aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 50, 51, 912 und 914 aus der Gruppe „Sonstige LF auf AL“,
- NC 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

### 4.3 Förderverpflichtungen

- a) Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung (Förderantrag) folgt und darf die Dauer von 5 Jahren nicht unterschreiten. Der Zuwendungsempfänger hat ab dem Zeitpunkt des Verpflichtungsbeginns alle Verpflichtungen einzuhalten.
- b) Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 10 Prozent der im Förderantrag angemeldeten und in den Ländern Brandenburg bzw. Berlin liegenden Ackerflächen (Ackernutzcodes) des Betriebes.
- c) Ein Streifen gemäß Nr. 2 a) und b) dieser Richtlinie ist mindestens 10 Meter und maximal 50 Meter breit.

Die Anrechnung des Streifens erfolgt nur auf die vorgenannte zulässige Breite. Die Streifenbreite wird in einem 90° Winkel (d. h., im Lot) von der Hauptnutzungsfläche zur Feldblockgrenze ermittelt. Flächen, die von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze reichen und die keinen Bezug zur Hauptnutzungsfläche haben (sogenannte Blühflächen), werden nicht gefördert.

Wird die Mindeststreifenbreite in einem Bereich unterschritten, so ist der Streifen in diesem Bereich nicht förderfähig. Wird die maximal zulässige Streifenbreite überschritten, so wird auf die höchstzulässige Breite sanktionslos gekürzt.

- d) Der Anteil des Streifens gemäß Nr. 2 a) und b) dieser Richtlinie darf höchstens 50 v. H. der Fläche der Gesamtparzelle betragen.
- e) Streifen gemäß Nr. 2 a) und b) dieser Richtlinie dürfen auf Gesamtparzellen desselben Antragstellers nicht unmittelbar aneinandergrenzen.
- f) Die Anlage eines Streifens von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze, beispielsweise in Ausbuchtungen oder an mäandrierenden Rändern des Feldblockes, ist nicht zulässig, da kein Streifen, sondern eine Fläche entsteht, deren Förderung ausgeschlossen ist.
- g) Mehrjährige Blühstreifen können jährlich ab dem 15. September gemäht oder gemulcht werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die mehrjährigen Blühstreifen über Winter teilweise ungemäht stehen zu lassen, um für Insekten Überwinterungsmöglichkeiten zu schaffen.
- h) Ackerrandstreifen dürfen nach der Aussaat bis zur Ernte des Schlages, auf dem sich der Ackerrandstreifen befindet, weder bearbeitet noch gepflegt werden. Danach ist eine Nutzung möglich.
- i) Ackerrandstreifen sind bei der Aussaat mit doppeltem Reihenabstand sowie derselben Aussaatstärke wie auf der Hauptnutzungsfläche (d. h., der Hauptkultur) anzulegen. Geringfügige, technisch bedingte Überlappungen lassen sich in der Praxis nicht vermeiden und können daher vernachlässigt werden.
- j) Untersaaten sind bei der Anlage von Ackerrandstreifen nicht zulässig.
- k) Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Düngemitteln ist zu verzichten.
- l) Zur Etablierung der mehrjährigen Blühstreifen sind die in den gesonderten Hinweisen zur Richtlinie aufgeführten Saatgutmischungen zu verwenden. Bei Nichtverfügbarkeit der prioritär zu verwendenden Saatgutmischungen ist das in den o. g. Hinweisen beschriebene Nachweisverfahren zu beachten.

m) Saatgutbelege zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen bei den mehrjährigen Blühstreifen sind grundsätzlich mit dem Zahlungsantrag bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

n) Gelingt bei mehrjährigen Blühstreifen die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, ist eine Nachsaat oder Neuansaat vorzunehmen.

o) Schlagdokumentation:

Die Einhaltung aller festgelegten Verpflichtungen entsprechend dieser Richtlinie ist bezogen auf den Einzelschlag zu dokumentieren. Zum Nachweis ist die Schlagdokumentation vom Zuwendungsempfänger jeweils bis zum 31. Dezember eines Verpflichtungsjahres abzuschließen und für Kontrollzwecke vorzuhalten. Folgende Mindestangaben sind für den Einzelschlag erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Förderprogramm und Fördergegenstand
- Aussaat (Termin, Art, Menge, ggf. Arbeitsgang)
- Saatgutmischung (Nachweis über die Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischung anhand folgender Belege: Rechnung oder Etikett oder Rückstellprobe)
- Bodenbearbeitungs-, Pflege- und Erntemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge)
- mineralische Düngung, außer Stickstoff (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Nichtdurchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen und Stickstoffdüngemaßnahmen kenntlich machen

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

**5.1** Zuwendungsart: Projektförderung

**5.2** Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

**5.3** Form der Zuwendung: Zuschuss

**5.4** Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 700 Euro je Hektar mehrjähriger Blühstreifen und Jahr.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 390 Euro je Hektar Ackerrandstreifen und Jahr.

Die Zuwendungen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden.

**5.5** Die Bagatellgrenze beträgt 250 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

### **6.1 Verpflichtungsübergabe /-übernahme**

Überträgt ein Zuwendungsempfänger während der Laufzeit der Verpflichtung seinen / ihren Betrieb ganz oder die Gesamtheit der Flächen, die der Verpflichtung unterliegen oder einzelne Flächen davon auf

eine andere Person, so kann diese Person die übertragene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen, wenn die eigene Verpflichtung mindestens genau dieselbe oder eine längere Laufzeit besitzt, wie die der übernommenen Verpflichtung.

Die Übergabe und Übernahme von Verpflichtungen sollte grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Verpflichtungsjahres erfolgen.

## **6.2 Auswirkungen von Flurbereinigungs- bzw. Bodenordnungsverfahren**

Wird der Zuwendungsempfänger infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner / ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

## **6.3 Einhaltung von Verpflichtungen**

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat gemäß GAK-Rahmenplan neben den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen aus Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts einzuhalten.

## **6.4 Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände wird die Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, anteilmäßig zurückgezogen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod des Zuwendungsempfängenden,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit / Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit des Zuwendungsempfängenden,
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen des Zuwendungsempfängenden unabhängige Umstände,
- eine unfallbedingte Zerstörung der für die Umsetzung der geförderten Maßnahme erforderlichen Einrichtungen (z. B. die unfallbedingte Zerstörung von Gebäuden oder Maschinen des Betriebes),
- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Umsetzung der geförderten Maßnahme erheblich oder vollkommen beeinträchtigt; nach Feststellung durch den Mitgliedstaat Deutschland im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2116,
- der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädlings, die bzw. der den gesamten Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängenden oder einen Teil davon betrifft,
- die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrages nicht vorherzusehen war.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger (oder eine bevollmächtigte Person) hierzu in der Lage ist.

## 6.5 Erweiterung der Prüfrechte

- a) Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- b) Der Zuwendungsempfängende hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Verpflichtungsbeginn ist der 1. Januar des ersten Antragsjahres. Förderanträge, Fördernehmerwechsel bzw. Übernahmeanträge bei Verpflichtungsübernahmen, Erbfolgen, Hofübernahmen und Rechtsformwechsel sind vollständig und formgebunden bei den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden einzureichen.

Wichtiger Hinweis: Ab dem Antragsjahr 2023 können nur noch Fördernehmerwechsel bzw. Übernahmeanträge bei Verpflichtungsübernahmen, Erbfolgen, Hofübernahmen und Rechtsformwechseln im Förderprogramm 890 eingereicht werden.

Für Landwirte und Landwirtinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises, in dem sich der Betriebssitz befindet, zuständig. Für Landwirte und Landwirtinnen, die ihren Betriebssitz im Land Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder) zuständig. Antragsteller / Antragstellerinnen, die kreisübergreifend Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrer örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde (in der Regel der Sitz des Betriebes). Antragsteller / Antragstellerinnen mit Flächen in Brandenburg und/oder Berlin, deren Betriebssitz sich außerhalb dieser beiden Länder befindet, stellen in der für sie in Brandenburg und/oder Berlin zuständigen Bewilligungsbehörde ihren Antrag. Es ist die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Gebiet sich der überwiegende Teil der beantragten Flächen in Brandenburg bzw. Berlin befindet.

Zur eindeutigen Identifizierung für das Förderprogramm sind die zu fördernden Schläge kulturgruppenspezifisch (Bindung) in Verbindung mit dem entsprechenden Nutzungscode zu beantragen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für den Bereich Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises. Für Zuwendungsempfängende, die ihren Betriebssitz im Land Berlin haben, ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zuständige Bewilligungsbehörde. Auf der Grundlage des Förderantrages bestätigt die Bewilligungsbehörde nach einer ersten allgemeinen Verwaltungskontrolle die Förderunschädlichkeit des Maßnahmenbeginns der fünfjährigen Verpflichtung ab 1. Januar des ersten Antragsjahres. Der Zuwendungsbescheid wird nach Abschluss der notwendigen Verwaltungskontrollen erlassen. Nach Ablauf jedes Verpflichtungsjahres und aller erforderlichen Kontrollen wird auf der Grundlage des jährlichen Auszahlungsantrages eine Auszahlungsmittelteilung erstellt.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung beziehungsweise Durchführung der Maßnahme jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrages in Verbindung mit dem geprüften Nutzungsnachweis.

Der jährliche Auszahlungsantrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages bis zum 15. Mai bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei verspäteter Einreichung verringern sich die Zuwendungen um 1 % je Kalendertag Verspätung. Alle ab dem 1. Juni eingereichten Agrarförderanträge werden abgelehnt.

#### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für den Nachweis der Verwendung nach Nummer 10.1 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO gilt der geprüfte Nutzungsnachweis des Auszahlungsantrages in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen des Zuwendungsempfängenden.

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Zentraler Technischer Prüfdienst) hat die Einhaltung der in den Förder- und Auszahlungsanträgen von den Zuwendungsempfängenden eingegangenen Verpflichtungen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

#### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.07.2016 die Angaben nach Randnummer 112 des Agrarrahmens auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

#### **7.6 Allgemeine Pflichten, Kürzung oder Nichtgewährung der Zuwendung**

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung und / oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Kürzungen der Zuwendung und / oder Verwaltungsanktionen werden durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

Ein Verstoß liegt bei jeder Nichtbeachtung von Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Bestimmungen gemäß dieser Richtlinie vor. Als Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen gelten sowohl die Verpflichtungen aus den allgemeinen Regelungen (Teil I) als auch die spezifischen Regelungen der jeweiligen Maßnahme (Teil II) dieser Richtlinie.

Bei Verstößen gegen die aufgeführten Fördervoraussetzungen wird das beantragte Förderprogramm oder die betroffene Einzelfläche ganz abgelehnt. Der Bewilligungsbescheid wird entsprechend der Feststellung angepasst bzw. aufgehoben und zusätzlich werden ggf. Rückforderungen für bereits getätigte Zahlungen ausgesprochen.

Die Einstufung von Verstößen gegen Förderverpflichtungen und sonstige Bestimmungen erfolgt auf Grundlage einer Bewertungsmatrix (Anhang 1) anhand der folgenden vier Bewertungskriterien:

- Das Ausmaß eines Verstoßes bemisst sich aus der ermittelten Größe der Fläche je Bindung, auf der ein Verstoß vorliegt bzw. der Anzahl Tiere bzw. Bäume, die von einem Verstoß betroffen sind.
- Die Schwere eines Verstoßes ist voreingestuft.
- Die Dauer eines Verstoßes wird zeitlich bemessen.
- Die Häufigkeit eines Verstoßes berücksichtigt, wie oft der Verstoß in der Vergangenheit bereits aufgetreten ist (Wiederholung).

Zur abschließenden Bewertung des Verstoßes ist anhand der ermittelten Bewertungsstufe die Höhe der Sanktion festzulegen. Dabei ergibt sich aus der höchsten Bewertung eines einzelnen Bewertungskriteriums der Prozentsatz der Sanktion. Das Jahr der Feststellung ist das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde und auf das sich der jeweilige Förder- und/oder Zahlungsantrag bezieht.

### **7.7 Anpassung**

Im Falle einer Änderung relevanter verbindlicher Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die bisher im Agrarrahmen geltenden Verpflichtungen hinausgehen, wird diese Richtlinie entsprechend angepasst.

### **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Potsdam, den 01. November 2023



Axel Vogel

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg